

**Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich**

vom 4. August 1989

G 5 i Hofstetten. Wasserversorgung Huggenberg. Quell-  
G 9 i fassung Cholholz. Genehmigung der Schutzzonen.  
G 13 i

Im Auftrag der Gemeinde Hofstetten erarbeitete das Ingenieurbüro Wetli + Berger, Winterthur, Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Cholholz.

Am 12. Februar 1988 wurden die überarbeiteten Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau unterbreitet, welches mit Schreiben vom 25. Februar 1988 im Sinne einer Vorprüfung dazu Stellung nahm.

Mit Beschluss des Gemeinderates Hofstetten vom 21. März 1989 wurden die Schutzzonen festgesetzt und das entsprechende Reglement erlassen.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Winterthur vom 29. Juni 1989 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Cholholz gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 11 der Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellfassung

Cholholz dem Gemeinderat Hofstetten.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Hofstetten vom 21. März 1989 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Cholholz der Wasserversorgung Huggenberg werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan 1:1000, Nr. 555/105 vom 30. Januar 1987, Ing.-Büro Wetli + Berger, Winterthur
- Schutzzonenreglement Quellfassung Cholholz vom 10. Februar 1988.

II. Der Gemeinderat Hofstetten wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hofstetten, 8354 Hofstetten, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 4. August 1989  
KV/ml

Für den Auszug:

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

